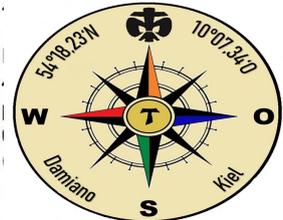


Finanzamt Kiel | 24095 Kiel

DPSG Damiano Kiel
Krusenrotter Weg 35
24113 Kiel

Identifikations-
nummer:
Aktenzeichen: :

Bearbeiter: |
Zimmer: |
Email: |
Telefon: |
Telefax: |



14. Nov. 2018

Gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gemäß §§ 51, 59, 60 und 61 AO nach § 60a Abs. 1 AO und Anerkennung der Spendenbegünstigung (Anerkennung gemeinnütziger Zwecke)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich den bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereins vorgesehenen Bescheid über die gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 der Abgabenordnung (AO).

Dieser Bescheid wurde dem Verein unter der ihm zugewiesenen

Steuernummer 20  **0** erstellt.

Über die Erteilung dieser Steuernummer erhalten Sie in Kürze zusätzlich auch eine maschinelle Mitteilung.

Hinsichtlich der Abwicklung der steuerlichen Angelegenheiten beachten Sie bitte zukünftig Folgendes:

Die Feststellung nach § 60a AO bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Das Verfahren nach § 60a AO ist ein Annexverfahren zur Körperschaftsteuerveranlagung. Ob eine Körperschaft letztlich steuerbegünstigt (von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und gemäß § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit) ist, entscheidet das Finanzamt also im Veranlagungs (Festsetzungs-) verfahren für die jeweilige Steuerart und den jeweiligen Steuerabschnitt durch Steuer(Freistellungs-)bescheid.

Eine Steuerbefreiung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den satzungsmäßigen Zwecken dient. Der Verein hat deshalb durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen

...

(Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Mittelverwendungsrechnungen, Tätigkeitsberichte, Vermögensübersichten, Darstellung zur Bildung und Entwicklung der Rücklagen) den Nachweis zu führen, dass seine tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Bitte beachten Sie insoweit die Hinweise unter dem Abschnitt „Hinweise zur Feststellung“ des Bescheides nach § 60a AO. Hinsichtlich der Behandlung von Spenden siehe die Abschnitte „Hinweise zur Steuerbegünstigung und zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen“.

Zur Vermeidung des Steuerabzugs bei Kapitalerträgen gibt der Abschnitt „Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug“ weitere Erläuterungen.

Die Prüfung der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke und der diesbezüglichen tatsächlichen Geschäftsführung wird erstmalig für den Zeitraum nach Gründung und für das der Gründung nachfolgende volle Kalenderjahr vorgenommen. Danach ist der Verein in einem regelmäßigen Turnus (alle 3 Jahre) aufgefordert, Steuererklärungen (Gemeinnützigkeitserklärungen) abzugeben, da es sich um eine grundsätzlich unbeschränkt körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtige Körperschaft handelt, die wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von der Körperschaft- und Gewerbesteuer freigestellt wird.

Für die erstmalige Überprüfung der Steuerbegünstigung reichen Sie bitte die erforderliche Gemeinnützigkeitserklärung für das Jahr **2019** bis zum **30.09.2020** im elektronischen Verfahren nach dem dabei bundeseinheitlich vorgesehenen Erklärungsmuster ein. Papiervordrucke werden ab dem Veranlagungszeitraum 2017 nicht mehr aufgelegt. Die Gemeinnützigkeitserklärung ist elektronisch zu übermitteln. Bei der elektronischen Erstellung und Übermittlung ist das Haupterklärungsformular „KSt 1 A“ mit der „Anlage Gem“ zu verwenden. Zu den Formularen und Anleitungen im online-Verfahren verweise ich auf das „ELSTER-Portal“ der Finanzverwaltung und die Internetadresse www.elster.de.

In der „Anleitung zur KSt-Erklärung“ finden Sie auch nähere Hinweise zu steuerbefreiten Körperschaften, für gemeinnützige Körperschaften siehe insbesondere die Erläuterungen unter den Nummern 73-105.

Sollte ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne der §§ 14 und 64 AO unterhalten werden, so ist dieser entsprechend in der Erklärung zur Überprüfung der Steuerbefreiung anzugeben. Bei Überschreiten der Besteuerungsfreigrenze gemäß § 64 Abs. 3 AO in Höhe von 35.000.- EUR sind abweichend vom 3-Jahresturnus jährlich entsprechende Körperschaftsteuererklärungen KSt 1 A mit der dann zusätzlich erforderlichen „Anlage GK“ bzw. in diesbezüglichen Gewerbesteuererklärungen - abzugeben.

Für den einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist ggf. eine gesonderte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Wird keine Bilanz aufgestellt, ist der Gewinn unter Verwendung der „Anlage EÜR“ zu ermitteln.

Werden umsatzsteuerlich relevante Leistungen erbracht (z.B. im Rahmen steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder aus steuerbegünstigten Zweckbetrieben), so ist bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze gemäß § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) (17.500.- EUR) eine entsprechende Umsatzsteuererklärung mit Angaben über die gemachten Vorsteuerbeträge abzugeben.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

